

Präs. 1621-6/92

Betrifft: Entwurf zur Neufassung der Ver-
fahrensbestimmungen über die
Untersuchungshaft (Änderungen der
Strafprozeßordnung) Begutachtung.

J. Bauer

An das
Präsidium des Nationalrates

Präs. 1621-6/92
Datum: 28. SEP. 1992
Vor: [T] Okt. 1992 Ba
W i e n

Parlamentsgebäude

Ich beehre mich, anliegend 25 Ausfertigungen der
vom (strafrechtlichen) Begutachtungssenat des Obersten Ge-
richtshofes am 23. September 1992 beschlossenen Stellungnahme
zu übermitteln.

Wien, am 23. September 1992

Dr. M e l n i z k y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: *S*

Präs. 1621-5/92

Betrifft: Entwurf zur Neufassung der Verfahrensbestimmungen über die Untersuchungshaft (Änderungen der Strafprozeßordnung); Begutachtung

**Stellungnahme des (strafrechtlichen) Begutachtungssenates des
Obersten Gerichtshofes zu obigem,
eine U-Haftreform betreffenden Gesetzesvorhaben:**

I. In einer Periode anhaltend steigender Kriminalität (siehe u.a. für die Zeit bis 1990 (Csaszar, Kriminalität und Strafverfolgung seit dem StGB 1975, ÖJZ 1992, 434 ff), die jüngst den Bundesminister für Inneres zur öffentlich vorgetragenen Forderung nach erheblichen Personalaufstockungen im Bereich der Sicherheitsbehörden veranlaßte, erscheint eine Maßnahme, die ohne erkennbare Bedachtnahme auf die Haftzwecke bei der mittleren und Schwerekriminalität sowie beim organisierten Verbrechen im Verlassen bewährter mitteleuropäischer Rechtstradition durch Überbetonung rein formaler Gesichtspunkte tendenziell darauf angelegt ist, die Verhängung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft unter allen Umständen einzuschränken, als zur Unzeit gesetzt.

Die gegenwärtige Gesetzeslage ist im wesentlichen sachgerecht; der korrekte Gesetzesvollzug bedürfte lediglich einer schärferen Kontrolle durch dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen sowie im Rechtsmittelweg, insbesondere auch durch die geplante Möglichkeit der Anrufung des Obersten Gerichtshofes.

II. Der Oberste Gerichtshof verkennt nicht, daß effektivere Kontrollmechanismen bei der Verhängung und Aufrechterhaltung der Haft dem hohen Stellenwert, der der persönlichen Freiheit eines jeden Menschen in einem Rechtsstaat zukommt, Rechnung tragen, sodaß einer Verbesserung dieser

Mechanismen grundsätzlich zuzustimmen ist. Daß in den letzten Jahren die Untersuchungshaftfälle gerade im Wiener Bereich wieder merkbar angestiegen sind, ist allerdings noch kein zwingender Indikator dafür, daß die derzeit bestehenden Haftvorschriften nicht ausreichen; denn dieser Anstieg hängt in erster Linie mit der anhaltend steigenden Kriminalität zusammen. Und gerade bei zunehmender Kriminalität (siehe zur Entwicklung abermals Csaszar, ÖJZ 1992, 434 ff; ebenso etwa auch die Ausführungen des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit in seinem Referat auf der diesjährigen Tagung der Österreichischen Juristenkommission und die erst jüngst erhobene Forderung des Bundesministers für Inneres nach erheblicher Personalaufstockung im Bereich der Sicherheitsbehörden) gebieten es die Zwecke einer wirksamen Strafverfolgung, auch bei der Neugestaltung des Haftrechts rein formale Gesichtspunkte (und Zwänge für die Strafverfolgungsbehörden), wie sie dem Entwurf tendenziell zugrundeliegen, und damit eine kriminalpolitisch unvertretbare (und von der Öffentlichkeit auch nicht akzeptierte) Einschränkung des Haftinstituts möglichst zu vermeiden. Darauf muß gerade angesichts der gegenwärtigen Kriminalitätsentwicklung mit großem Nachdruck hingewiesen werden (vgl. hiezu auch die negativen Erfahrungen mit rechtsextremistischen kriminellen Gruppen in der BRD, die - mangels entsprechender Haftmöglichkeiten - ihre Straftaten gleichsam "ambulant" im Bundesgebiet begehen).

III. Entschließt sich der Gesetzgeber dennoch zu einer Neuregelung des Haftrechts in der im Entwurf vorgesehenen Form, so erfordert die Vollziehung der neuen Bestimmungen bedeutende personelle und sachliche Vorkehrungen im Justizbereich (und auch im Bereich der Sicherheitsbehörden), die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novellierung bereits getroffen worden sein müssen, weil die

Reform ansonsten in der Praxis undurchführbar ist. Daher muß der Gesetzgeber auch nachdrücklich darauf hinwirken, daß die erforderlichen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf folgendes:

- Die Untersuchungsrichter werden angesichts der stringenten Fristen (§ 181 des Entwurfes) bei ihrer Terminplanung - so insbesondere auch bei der Vernehmungstätigkeit in anhängigen Voruntersuchungen - stets auf die Einhaltung der Fallfristen für die Verhängung bzw. Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft und der jeweils durchzuführenden Haftverhandlungen Bedacht zu nehmen haben, wodurch sie in ihrer Arbeitskraft als Untersuchungs-(und nicht bloß Haft-)Richter gravierend eingeschränkt sein werden. Wird, wie etwa jüngst beim Landesgericht für Strafsachen Wien, im Zusammenhang mit der Aufklärung umfangreicher Straftaten, gleichzeitig eine Vielzahl von Häftlingen eingeliefert, so wird der zuständige Untersuchungsrichter geraume Zeit ausschließlich mit den Haftagenden befaßt sein, wobei im Hinblick auf die feste Geschäftsverteilung eine Heranziehung anderer Untersuchungsrichter ausgeschlossen ist.

- Die Haftverhandlungen selbst werden für den jeweils zuständigen Untersuchungsrichter im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage einen ganz beträchtlichen zusätzlichen Zeit- und Arbeitsaufwand bedingen.

- Schon allein im Hinblick auf diese zusätzliche Belastung wird es notwendig sein, jedenfalls bei einzelnen Gerichten die Untersuchungsrichterabteilungen zu verkleinern und damit zusätzliche Untersuchungsrichterabteilungen einzurichten, was eine Vermehrung der Zahl der Untersuchungsrichter und damit der Richterplanstellen bedingt.

- In Hinkunft wird es ausgeschlossen sein, Untersuchungsrichter - wie bisher - als Beisitzer in längeren als halbtägigen Schöffengericht- oder Geschworenengerichtsverhandlungen einzusetzen, weil andernfalls zeitliche Friktionen geradezu programmiert wären. Dem Ausfall dieser Beisitzer müßte entweder durch zusätzliche Richterplanstellen oder allenfalls durch Einführung des sogenannten "kleinen Schöffengerichts" Rechnung getragen werden.

- Die Arbeitsräume der Untersuchungsrichter sind zumeist schon von ihrer Ausdehnung her so konzipiert, daß darin nur die nichtöffentliche Vernehmung einer Person durchgeführt werden kann, kaum jedoch eine Haftverhandlung in Anwesenheit von Staatsanwalt, Verteidiger, Häftling, vorführendem Justizwachebeamten, einem allenfalls beizuziehenden Dolmetsch, allfälligen Zeugen usw. Überdies fehlen in diesen Räumen durchwegs die für Vernehmungen in Haftsachen erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen. Es wird daher notwendig sein, zusätzliche Verhandlungsräume, etwa im Halbgesperre, einzurichten, was mitunter umfangreichere (und kostspieligere) Umbauten erfordert.

- Ein nicht unerheblicher zusätzlicher Personalbedarf wird sich in diesem Zusammenhang auch für die Justizwache zufolge vermehrter Vorführungen zu mitunter längerdauernden Haftverhandlungen ergeben, wobei im übrigen auch sichergestellt werden muß, daß Vorführungen nicht auf bestimmte Zeiten beschränkt sind.

- Schließlich wird auch die im § 115 des Entwurfs vorgesehene kostenlose Herstellung von Ablichtungen der für die Beurteilung des Tatverdachts und die Haftgründe bedeutsamen Aktenstücke für die erste Haftverhandlung einen nicht unbeträchtlichen Sach- und Personalaufwand erfordern; man denke etwa an

umfangreiche Anzeigen in Wirtschaftsstrafsachen, in denen Häftlinge eingeliefert werden.

- Bei den Staatsanwaltschaften werden im Hinblick auf die Anwesenheit eines Staatsanwaltes bei den Haftverhandlungen ebenfalls zusätzliche Staatsanwalt-Planstellen erforderlich sein, um sicherzustellen, daß sowohl die normale Verhandlungstätigkeit als auch die Tätigkeit in den Haftverhandlungen verrichtet werden kann.

Schon diese - durchaus unvollständige - Aufzählung macht deutlich, was alles in personeller und sachlicher Hinsicht vorgekehrt werden muß, damit die in Aussicht genommene einschneidende Reform ab ihrem Inkrafttreten gesetzmäßig vollzogen werden kann. Um dies alles (vor allem auch in budgetärer Hinsicht) vorkehren zu können, sollte unbedingt erwogen werden, eine angemessene Legisvakanz vorzusehen, weil im Fall eines alsbaldigen Inkrafttretens der neuen Vorschriften deren praktische Unvollziehbarkeit droht. Das im Zusammenhang mit der Reform des Haftrechts in Aussicht genommene Bundesgesetz über die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof wegen Verletzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit könnte hingegen sogleich in Kraft treten, womit einem wesentlichen Anliegen der Reform Rechnung getragen würde.

IV. Die unabdingbare - auf Ausnahmefälle nicht Bedacht nehmende - Stringenz des Entwurfes in zeitlicher und formaler Hinsicht (z.B. keine wirksame Verzichtsmöglichkeit auf die Haftprüfung?) läßt im übrigen, vor allem in Anbetracht der äußerst knappen Fristen und im Hinblick auf das Fehlen einer dem § 281 Abs. 3 StPO analogen Abhängigkeit der allfälligen Unbeachtlichkeit einer Gesetzesverletzung von der unzweifelhaften Erkennbarkeit, daß der - unter Umständen geringfügigste zeitliche oder formale - Verstoß gegen die

Haftbestimmungen keinen dem Beschuldigten nachteiligen Einfluß üben konnte, die überaus häufige "Verletzung" des Grundrechtes der persönlichen Freiheit erwarten (§ 2 des in Aussicht genommenen Bundesgesetzes über die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof wegen Verletzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit).

V. Die folgenden Regelungen des Entwurfes (E) geben im einzelnen zu nachstehenden Bemerkungen Anlaß:

Zu Z 1:

Daß der Untersuchungsrichter in Hinkunft vor allem auch über Anträge des Anklägers auf Einleitung und Ergänzung der Voruntersuchung sowie deren Einstellung (§§ 92 Abs. 3, 97 Abs. 1, 112 Abs. 3 sowie 109 Abs. 2) selbständig entscheiden soll, begegnet ebenso wie die Einrichtung der Ratskammer als reine Rechtsmittelinstanz keinen ins Gewicht fallenden Bedenken. Den Erläuterungen ist allerdings nicht zu entnehmen, aus welchen Erwägungen die - in der Regel vom auch die Dienstaufsicht ausübenden Gerichtshofpräsidenten geleitete - Ratskammer ihrer bisherigen Aufsichtsfunktion entkleidet wurde und in den Fällen der §§ 92 Abs. 3, 109 Abs. 2, 179 Abs. 4, 182 Abs. 4, 190 Abs. 2, 193 Abs. 6 sogar für eine Beschwerdeentscheidung - insbesondere für die Zeit bis zur ersten Haftverhandlung - als nicht kompetent erachtet wird.

Auf jeden Fall ist es allerdings angezeigt, auf die der bisherigen Systematik nicht entsprechende teilweise Eröffnung des (sofortigen) Rechtszuges vom Untersuchungsrichter an den Gerichtshof zweiter Instanz in der offenbar grundsätzlichen Regelung des § 12 E zumindest andeutungsweise aufmerksam zu machen.

Zu Z 3:

§ 42 Abs. 3 E legt lediglich fest, daß der Pflichtverteidiger nach der Reihenfolge einer von der zuständigen Rechtsanwaltskammer zur Verfügung zu stellenden Liste zu bestimmen ist. Daß diese Bestimmung nach der "Journaldienstliste" jenes Tages zu erfolgen hat, für den die Haftverhandlung anberaumt wird, ergibt sich nur aus den Erläuterungen (S. 20).

Es wird vordringliche Aufgabe der Justizverwaltung und der Rechtsanwaltskammern sein müssen, sicherzustellen, daß die zwangsläufige Zugriffsmöglichkeit mehrerer Untersuchungsrichter auf die Journaldienstliste nicht zu Mehrfachbestellungen desselben Verteidigers und damit unter Umständen zur Frustrierung von Haftverhandlungen führt.

Die Regelung des § 42 Abs. 3 vorletzter Satz E bietet einem Angeklagten, der es darauf anlegt, eine Haftverhandlung zu frustrieren - und damit im Hinblick auf die vorgesehene Bestimmung des § 181 E seine Enthftung zu erzwingen - hiezu die Möglichkeit, indem er für die Haftverhandlung einen Wahlverteidiger bestellt (womit der Pflichtverteidiger nicht mehr einzuschreiten hätte), in oder unmittelbar vor der Haftverhandlung Differenzen mit dem Wahlverteidiger provoziert und das Vollmachtsverhältnis auflöst, wonach allenfalls eine weitere mit einem neu zu bestellenden Pflichtverteidiger durchzuführende Haftverhandlung nicht mehr fristgerecht durchgeführt werden könnte (Konsequenz: Freilassung?).

Es bedürfte entweder einer Klarstellung dahin, daß sich der Pflichtverteidiger bei der Haftverhandlung auch dann zur Verfügung zu halten hat, wenn ein Wahlverteidiger einschreitet, oder - besser - einer Bestimmung dahin, daß die Auflösung des Vertretungsverhältnisses zu einem Wahlverteidiger eine Fristverlängerung nach sich zieht.

Ähnliche Vorsorgen wären für den Fall zu treffen, daß der Beschuldigte in der Haftverhandlung oder knapp davor Einwendungen gegen die Person des Pflichtverteidigers erhebt, über die - von der den Verteidiger benennenden Rechtsanwaltskammer - entschieden werden müßte, bevor die Verhandlung durchgeführt werden kann.

Es bedürfte überdies gesetzlicher Bestimmungen, die sicherstellen, daß die Rechtsanwaltskammern die erforderlichen Journaldienstlisten zeitgerecht erstellen (Ergänzung von § 45 RAO).

Zu Z 8:

Die Textierung des § 109 Abs. 2 E bedarf einer sprachlichen Adaptierung. Da beide Absätze des § 109 Einstellungen der Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter vorsehen, stellt die Wendung "außer diesem Fall" (des § 109 Abs. 1) am Beginn des § 109 Abs. 2 E keinen geeigneten logischen Übergang dar. Besser etwa: "Aus einem anderen Grund..."

Zu Z 10:

Der grundsätzliche Ausschluß eines weiteren Rechtszuges an das Oberlandesgericht wurde entgegen den Erläuterungen (S. 19) nicht in den - gar nicht vorgesehenen - "§ 113 Abs. 3 (neu)", sondern ersichtlich in den letzten Satz des § 113 Abs. 2 E aufgenommen.

Zu Z 11:

Die Fragwürdigkeit der (medienweit erörterten) Vorgangsweise der zuständigen Untersuchungsrichterin im "Fall Tautner" und die daraus entstandenen Folgen lassen es grundsätzlich problematisch erscheinen, der Beschwerde der StA gegen eine allfällige ungesetzliche Enthftung (§§ 179 Abs. 4, 182 Abs. 4 E) keine

aufschiebende Wirkung zuzuerkennen (vgl. demgegenüber § 193 Abs. 6 E und §§ 284 Abs. 3 und 294 Abs. 1 StPO).

Sprachliche Bedenken bestehen gegen den im § 114 E im Abs. 3 verwendeten Begriff der "Verlängerung" der "gesetzlichen Höchstdauer" einer Haft (durch den Gerichtshof zweiter Instanz), weil ein Maximum denknotwendig an sich keiner Erweiterung mehr zugänglich sein dürfte.

Die Worte "ohne Verzug" im § 114 Abs. 2 E könnten im Hinblick auf die Erläuterungen zur Z 17 (§ 179 E) dahin mißverstanden werden, daß auch dem Oberlandesgericht für die Entscheidung in der Haftfrage nur eine Frist von 48 Stunden zur Verfügung stünde.

Zu Z 15:

Das für die Sicherheitsbehörde zwingende Verbot, einen Verdächtigen "bei Gericht einzuliefern, wenn der Zweck der weiteren Anhaltung durch die vorläufige Abnahme der Reisepapiere oder der zur Führung eines Fahrzeuges erforderlichen Papiere erreicht werden kann", kommt einer Vorentscheidung in der Haftfrage gleich, die in einem gravierenden Spannungsverhältnis zur Regelung der Einlieferungspflicht binnen 48 Stunden des § 177 Abs. 2 E steht.

Die in § 177 Abs. 2 E vorgesehene (Provisorial-)Frist von 8 Stunden erscheint zu kurz angesetzt. Sie mag für einfache Erhebungsfälle genügen, nicht aber für Fälle, wie etwa die Festnahme einer größeren Tätergruppe in einer Strafsache. Die Anzahl der zu überprüfenden Personen kann einen größeren Zeitaufwand erfordern, um ausreichende Erhebungsergebnisse zur Beurteilung der Notwendigkeit weiterer Anhaltung oder der Freilassung zu erzielen; ähnliches gilt etwa bei Festnahme einer der deutschen Sprache - oder sonst einer in unserem Kulturkreis gesprochenen Sprache - nicht mächtigen Person zu deren Vernehmung

in dieser kurzen Frist - vor allem außerhalb Wiens - ein Dolmetsch nicht stellig gemacht werden kann, oder etwa im Fall eines schweigenden Verdächtigen, dessen Identität uU erst durch zeitraubende Erhebungen ermittelt werden muß.

Zu Z 17:

Daß Art. 4 Abs. 3 des BVG zum Schutz der persönlichen Freiheit ("ohne Verzug") und die Straßburger Judikatur zu Art. 5 Abs. 3 MRK ("unverzüglich") die Verkürzung der Frist für das sogenannte Pflichtverhör von drei Tagen auf 48 Stunden ausnahmslos, d.h. auch bei komplizierten, umfangreichen Verfahren gebieten würden, ist den Bezugsstellen nicht zu entnehmen.

Bei dieser Interpretation des Begriffes "ohne Verzug" geraten die Erläuterungen mit sich selbst in Widerspruch, denn dieser Begriff wird an anderer Stelle (S. 29) als "Zeitraum von höchstens 14 Tagen" umschrieben, in welchem nach § 181 Abs. 3 E eine Haftverhandlung aufgrund eines Enthaltungsantrages des Beschuldigten durchzuführen ist; ähnliches gilt wohl auch für die nach § 193 Abs. 5 E "ohne Verzug" anzuberaumende Haftverhandlung und - wie bereits aufgezeigt - für die nach § 114 Abs. 2 E "ohne Verzug" zu fällende Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz.

Es wäre daher angezeigt, in den §§ 114 Abs. 2, 181 Abs. 3 und 193 Abs. 5 E die Worte "ohne Verzug" durch eine andere Formulierung zu ersetzen, um klarzustellen, daß damit nicht auf die Verfassungsbestimmung des Art. 4 Abs. 3 PersFrG Bezug genommen wird und Fehlinterpretationen von vornherein den Boden zu entziehen.

Die im § 179 Abs. 4 E vorgesehene Frist für die Erhebung einer Beschwerde gegen den Haftbeschluß - spätestens an dem der Zustellung folgenden Tag - erscheint (bei Fristbeginn vor einem Sonntag oder vor Feiertagen etc.)

gleichfalls offenkundig zu kurz. Das Wort "Tag" wäre zumindest durch die Worte "Werktage" zu ersetzen.

Die Verkürzung der Fristen bis an die äußerste Grenze des bei der derzeitigen Personalausstattung Möglichen fordert - wie bereits einleitend angedeutet - "gesetzwidrige" Haftens bzw. sachlich ungerechtfertigte Enthaltungen in Nicht-Durchschnittsfällen geradezu heraus.

Die im § 179 Abs. 1 E vorgesehene Belehrung, sich "zuvor" (gemeint vor der Äußerung) mit einem Verteidiger "verständigen" zu können, führt voraussichtlich zu Fristfrustrierungen; sie sollte daher entfallen.

Reklamiert wird eine Kompetenzbestimmung dahingehend, daß im Falle einer Einlieferung (auf Grund eines Haftbefehls) beim unzuständigen Gericht der Untersuchungsrichter dieses Gerichtes lediglich als Rechtshilferichter tätig wird (siehe auch Erl. zu Z 5, S. 22).

Zu Z 17 und 18:

Es ist im Sinn der Erläuterungen zwar richtig, daß § 180 StPO idgF "lang geraten" ist und eine Überstellung des bisherigen Abs. 8 in § 179 einer besseren systematischen Einordnung entspricht.

Zu bedenken wäre jedoch, daß Judikatur und Literatur zu bestimmten Fragen in Registern häufig nach Paragraphen geordnet sind und derartige "Überstellungen", die den bisherigen Inhalt nicht schlechthin obsolet machen, für eine künftige Nachschau nach Judikatur oder Literatur auch ein jeweils präsentenes Wissen darum erfordern, von welcher Stelle an welche "überstellt" wurde. Es sollte daher auch unter Inkaufnahme allfälliger Unebenheiten danach getrachtet werden, inhaltlich gleich oder ähnlich bleibende Regelungen an der bisherigen Stelle zu belassen.

Zu Z 18:

Der Anklagegrundsatz besagt, daß das Gericht ohne Antrag eines berechtigten Anklägers ein Strafverfahren weder einleiten (Ausnahme: §§ 65, 89 StPO) noch fortsetzen darf, daß aber nach Stellung eines Verfolgungsantrages die Untersuchung nicht bei den Parteien, sondern bei Gericht liegt (vgl. u.a. Foregger-Serini, MKK 5 Erl. I zu § 2 StPO). Mit dem Anklagegrundsatz ist daher nicht zu rechtfertigen, daß die Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft des Antrages eines ("weisungsgebundenen") Staatsanwaltes bedürfte.

Die im § 180 Abs. 1 letzter Satz E schon eine Verhängung der Haft zwingend (!) verbietende Verhältnismäßigkeitsklausel läßt unberücksichtigt, daß entsprechende Prognosen am Beginn einer Voruntersuchung in vielen Fällen in der Praxis auch annähernd nicht getroffen werden können (z.B. bei Aushebung einer Diebsbande mit internationaler Verflechtung).

Gegen den diesem Entwurf zugrundeliegenden Entfall der sog. obligatorischen Untersuchungshaft (§ 180 Abs. 7 StPO) hat der Oberste Gerichtshof bereits im Begutachtungsverfahren zum "StRÄG 1991" (S. 29 f der OGH-Stellungnahme) eingehend ablehnend Stellung genommen.

Zu Z 19:**a) Zu § 181 Abs. 1 E:**

Ist die Haftfrist abgelaufen, ohne daß in einer Haftverhandlung die Fortsetzung der Untersuchungshaft beschlossen wurde, so ist der Beschuldigte nach dem E sofort "freizulassen". Dieser Teil der Bestimmung begegnet für den Fall größten Bedenken, daß eine Haftverhandlung zwar rechtzeitig anberaumt wurde, deren Durchführung und damit auch die Beschlußfassung über die Fortsetzung der Untersuchungshaft jedoch daran scheitern, daß z.B. der bestellte Pflichtverteidiger

(aus welchen Gründen immer) nicht erscheint, kein geeigneter beeideter Dolmetsch vorhanden, ein wichtiger Zeuge verhindert ist oder der Termin aus anderen - nicht vom Untersuchungsrichter zu verantwortenden Gründen - frustriert wird.

Es darf in diesem Zusammenhang als Exempel auf den jüngst in einem Verfahren zutage getretenen Umstand verwiesen werden, daß derzeit in keinem der Verzeichnisse der vier Oberlandesgerichtssprengel ein Dolmetsch für die thailändische Sprache eingetragen ist (nur durch ein - nicht einforderbares - Entgegenkommen der Kgl.Thailändischen Botschaft konnte im konkreten Fall eine zu Übersetzungsdiensten bereite Person verfügbar gemacht werden).

Anzunehmen ist, daß für eine Reihe fernöstlicher und afrikanischer Sprachen ebenfalls keine kurzfristig abrufbaren Dolmetsche zur Verfügung stehen.

Es wäre ein unvertretbares Ergebnis, einen der Verübung einer schweren Straftat dringend Verdächtigen deshalb "freizulassen", weil in den im Gesetz vorgesehenen kurzen Fristen kein Dolmetsch zur Verfügung steht und die Durchführung einer Haftverhandlung ohne Beiziehung eines Dolmetsches wegen einer ansonstigen Verletzung der sich aus Art. 6 Abs. 3 lit. a und e MRK ergebenden Rechte unterbleiben müßte.

Die nach dem Entwurf uU erforderliche "Freilassung" eines Häftlings trotz dringenden Tatverdachts und Vorliegens von Haftgründen muß durchwegs auf völliges Unverständnis stoßen. Bei bestimmten Delikten (z.B. bei Mord, bei gravierenden Verstößen gegen das Verbotsgesetz oder bei Gewaltdelikten gegen Fremde) müßte unter Umständen nicht nur mit nationalem, sondern auch mit internationalem Aufsehen gerechnet werden. Die vorgeschlagene Regelung widerspricht in eindeutiger Weise dem im Entwurf - wenn auch mit anderer Zielrichtung - postulierten Verhältnismäßigkeitsprinzip!

Der Entwurf enthält auch keine - hiemit reklamierte - Bestimmung, unter welchen Voraussetzungen im Fall einer vom Gericht unverschuldeten Freilassungsverpflichtung die Wieder-Verhaftung des an sich gerechtfertigt in Haft gewesenen Tatverdächtigen zulässig wäre.

b) Zu § 181 Abs. 2 E:

Die Haftfrist von 14, praktisch nur 10 bis 12 Tagen (vgl. die Erläuterungen zu § 115) erscheint insbesondere für komplizierte oder umfangreiche Fälle zu kurz (z.B. Anfall am 23. Dezember, Notwendigkeit zeitraubender Erhebungen). Für Ausnahmesituationen müßte daher eine besondere Regelung getroffen werden. Zumindest wird das Wort "Tage" auch hier durch die Worte "Werktage" zu ersetzen sein.

Zu Z 20:

Da § 179 Abs. 4 E und § 182 Abs. 4 E verschiedene Beschwerdefristen vorsehen, könnte der derzeitige Hinweis in § 182 Abs. 3 E, daß die Belehrungspflicht des § 179 Abs. 3 Z 8 E - über die spätestens am folgenden Tag einzubringende Beschwerde - sinngemäß gelte, unter Umständen zu falschen Rechtsmittelbelehrungen und damit gesetzwidrigen Vorgangsweisen führen.

Zu Z 22:

Die Regelung des Entwurfes, daß die Untersuchungshaft über Antrag des Staatsanwaltes auf jeden Fall zu beenden ist, degradiert den Untersuchungsrichter - dessen Selbständigkeit durch den Entwurf an sich herbeigeführt werden soll - zu einem reinen Vollzugsorgan, das mit voller Verantwortlichkeit gegenüber der Öffentlichkeit unter Umständen gegen sein besseres Wissen und gegen sein Gewissen eine sachlich ungerechtfertigte Enthaltung verfügen muß.

Zu Z 23:

Erfordernisse der Praxis sprechen eindeutig gegen den Entfall der Haftverlängerungsmöglichkeit i.S. des § 193 Abs. 4 StPO bei "Kollisionsgefahr" (Straftaten mit Auslandsbeziehung; Notwendigkeit internationaler Rechtshilfe).

Zu Z 27:

Insbesondere für den Fall des rechtzeitigen Tätigwerdens eines Bevollmächtigten oder bestellten Verteidigers (§ 42 Abs. 2 vorletzter Satz E) und der damit überflüssig werdenden (an sich nur für die Haftverhandlung vorgesehenen) Funktion eines bereits bestellten Pflichtverteidigers, läßt der Entwurf die Frage offen, welche - allenfalls zu bescheinigenden - Tätigkeiten des Pflichtverteidigers bereits den Anspruch auf das Pauschalhonorar auslösen.

Der unter Umständen zu Mißverständnissen Anlaß gebende Satz, daß das Gericht dem Beschuldigten den Ersatz der Kosten des Pflichtverteidigers anlässlich der Urteilsfällung (?) oder sonstigen Beendigung des Verfahrens mit Beschluß aufzutragen hat, wenn nicht die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 StPO vorliegen, wäre zweckmäßigerweise dahingehend zu modifizieren, daß mit der beschlußmäßigen Kostenauflegung anlässlich der Verfahrensbeendigung vorzugehen ist.

Wien, am 23. September 1992

Dr. Melnizky

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: 